Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 8 SanG Sanitätsdienst – Allgemein

SanG - Sanitätergesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

§ 8.

Der Sanitätsdienst umfasst den Tätigkeitsbereich des Rettungssanitäters und des Notfallsanitäters entsprechend die eigenverantwortliche Anwendung von Maßnahmen der

1. 1.qualifizierten Ersten Hilfe,
2. 2.Sanitätshilfe und
3. 3.Rettungstechnik,

einschließlich diagnostischer und therapeutischer Verrichtungen.

In Kraft seit 01.07.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at